

## Hinweise zur Antragstellung bei Verbundprojekten Programm Forschung und Entwicklung

---

Stand 09.01.2024

Verbundprojekte bezeichnen Vorhaben, die auf der Basis wirksamer Zusammenarbeit von einem oder mehreren Unternehmen, darunter mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen, mit einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt werden. Im Verbundprojekt können zusätzlich Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung mitwirken.

Sie müssen ein gemeinsames Ziel, z. B. ein Endprodukt, verfolgen. Die Plausibilität der Verbünde sowie die Qualität der Zusammenarbeit spielen bei der Bewertung der Projekte eine entscheidende Rolle. Im Projektantrag sind deshalb die Rollen der Partner und deren Zusammenarbeit konkret zu beschreiben.

Eines der antragsberechtigten gewerblichen Unternehmen (KMU) fungiert als Führungsunternehmen eines Verbundprojekts. Insgesamt erbringen die KMU mindestens 60 % des wirtschaftsbezogenen Anteils der FuE-Leistungen am Gesamtprojekt. Der wissenschaftliche Anteil an einem Verbundprojekt darf 10 v. H. des Projektumfanges nicht unterschreiten. Der maximale Anteil beträgt 40 v. H. des Projektumfanges.

Bei Verbundprojekten darf die Förderung des Gesamtprojektes bezogen auf die Gesamtausgaben 70 v. H. nicht überschreiten.

Die Beziehungen und der Austausch von Leistungen sind zwischen den Partnern vor Antragstellung vertraglich zu regeln und im Antrag nachzuweisen.

Ein Verbundantrag besteht aus einem Hauptantrag des Führungsunternehmens und den Einzelanträgen der beteiligten FuE-Partner.

Die Anträge aller Partner sind geschlossen einzureichen. Bei versetzter Einreichung gilt der Antrag bzw. gelten die Anträge erst als eingereicht, wenn der letzte Verbundpartner seinen Antrag eingereicht hat. Damit ist für den Vorhabensbeginn eines Projektes immer der Antragseingang des letzten Partners in der Investitionsbank entscheidend (bitte Eingangsbestätigung abwarten!).

Im Antrag des Führungsunternehmens, dem sog. Hauptantrag sind zusätzlich:

- die gemeinsamen wissenschaftlich-technischen sowie wirtschaftlichen Zielstellungen zu beschreiben
- alle antragstellenden gewerblich tätigen Unternehmen aufzuführen sowie
- die am Verbund beteiligten Partner, die keinen Förderantrag stellen, zu benennen.
- die am Vorhaben beteiligten Hochschulen bzw. Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung aufzuführen, die eine Zuwendung für das Vorhaben beantragen.

Antragstellende gewerblich tätige Unternehmen müssen jeweils für ihren Projektteil die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der wissenschaftlich-technischen sowie ökonomischen Zielstellungen erbringen.

Jeder Partner ist für seinen Projektteil voll verantwortlich.

Forschungsgruppen aus Hochschulen sind angehalten, ihre Ergebnisse in Übereinkunft mit ihren Industriepartnern einer Mehrfachverwertung bzw. Fortentwicklung zuzuführen und diese vertraglich zu gestalten.

### Hinweise für Hochschulen zur Antragstellung

Hochschulen können zur Finanzierung ihrer Ausgaben in Verbundprojekten die Zuweisung von Haushaltsmitteln auf der Grundlage der „Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung an Hochschulen, sowie des Neuen Europäischen Bauhauses in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Union in der Förderperiode 2021-2027“ beantragen.

Darüber hinaus gelten die Regelungen des Leitfadens für die Förderfähigkeit von Vorhaben in der EU-Strukturfondsperiode 2021-2027 im Bereich von Wissenschaft und Forschung des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten.

Anträge sind zusammen mit den Anträgen aller Partner des Verbundprojektes bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, einzureichen. Dazu ist das IB-Antragsformular für Hochschulen zu verwenden, das Sie auf der Internet-Seite der IB im Download-Bereich des Programms Forschung und Entwicklung herunterladen können.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Prioritäre Kriterien/Zielgruppen sind über die FuE-Richtlinie des MWL nicht festgeschrieben, bleiben jedoch vorbehalten.